



2/SN-265/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 14.363/5-III/3/86

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 50 .Ge 986
Datum: 05. SEP. 1986
Verteilt 5.9.86 fe

Dr. Abwanger

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird; Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem BKA-VD.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird.

Beilage

Wien, 1. September 1986
Für den Bundesminister:
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A:

Spritzer



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 14.363/5-III/3/86

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
in WIEN

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch
Bestimmungen über Verwaltungsstrafbe-
hörden ergänzt wird; Abgabe einer Stellungs-
nahme gegenüber dem BKA-VD.
Zu GZ. 601.861/7-V/1/86

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt zu
dem mit GZ. 601.861/7-V/1/86 vorgelegten Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über
Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird, folgende Stellungnahme:

Zu Art. 107 Abs. 1:

Die Übertragung der Regelung der Organisation der Verwaltungsstraf-
behörden und der Ernennung ihrer Mitglieder an Landesorgane - und
zwar auch für den Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung -
stellt eine bedeutsame verfassungspolitische Weichenstellung dar.
Derzeit sind die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung recht-
lich völlig unabhängig von der Gesetzgebung und Vollziehung der Län-
der. Durch die neuen Verwaltungsstrafbehörden würde einem im wesent-
lichen vom Land dominierten Organ ein Kontrollrecht gegenüber der
mittelbaren und unmittelbaren Bundesverwaltung eingeräumt werden.
Nach ho. Ansicht werden hier zwei Aspekte vermengt, die nichts mit-
einander zu tun haben, nämlich die Unabhängigkeit (Weisungsfreiheit)
des entscheidenden Organs im Rechtsschutzinteresse der Partei
einerseits und das Streben der Länder nach Erlangung neuer Kompe-
tenzen andererseits. Wenn dem zuständigen Bundesminister und den ihm
nachgeordneten Dienststellen aus dem erstgenannten Grund die Ertei-
lung von Weisungen verwehrt wird, kann daraus noch kein sachlicher
Bedarf nach einer Verlagerung von Kompetenzen des Bundes auf die
Länder abgeleitet werden - ein solcher Schluß wird schließlich auch
im Bereich der Gerichtsbarkeit nicht gezogen. Die bundesstaatliche

- 2 -

Organisation des österreichischen Staatswesens geht von der Existenz eines Gesamtstaates aus, dessen Organe in vielen Fällen in die Gesetzgebung bzw. Vollziehung der Gliedstaaten, aber auch des Bundes, eingreifen können (z.B. Bundespräsident, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Rechnungshof usw.). Die Gerichtsbarkeit einschließlich der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts liegt zur Gänze beim Bund. Die Einrichtung einer Landesbehörde, die (noch dazu im Instanzenzug) in die Verwaltung des Bundes eingreifen kann, wäre ein Novum, das eine völlige Abkehr von diesem Prinzip bedeuten würde.

Zu Art. 133 Z 2 und Art. 144 Abs. 1:

Der Ausschluß der Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof in jenen Fällen, in denen die Verwaltungsstrafbehörden "nur eine Geldstrafe" verhängt haben, erscheint insoferne problematisch, als in vielen Fällen auch die Verhängung hoher Geldstrafen so schwerwiegend in die rechtlichen Interessen der Partei eingreift, daß die Wahrung der Anfechtungsmöglichkeit bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts gewahrt bleiben sollte. Die mit dem Wort "nur" zum Ausdruck gebrachte Wertung der Geldstrafe als geringeres Übel gegenüber der Freiheitsstrafe ist jedenfalls nicht immer zwingend.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Wien, 1. September 1986

Für den Bundesminister:

Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A:

Spitzer